

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bildung von Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024/2028

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag benennt folgende 8 Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Gießen:

Ifd. Nr.: Name, Vorname: Geb.-Datum und -Ort: Beruf: Anschrift:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Begründung:

Gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei den Amtsgerichten alle vier Jahre ein Ausschuss zu bilden, dessen Aufgabe es ist, über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten zur Schöffenwahl zu entscheiden und aus den Vorschlagslisten der Gemeinden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zu wählen.

Gemäß § 40 Abs 2 S. 1 GVG sind von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen.

Die Wahl der Vertrauenspersonen in den Vertretungskörperschaften (hier: Kreistag) muss nach § 40 Abs. 3 S. 1 GVG ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erfüllen.

Diese qualifizierte Mehrheit für das Wahlverfahren hat zur Folge, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen ist. Grundsätzlich hätte dabei jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertrauenspersonen zu wählen sind. Die Wahl kann aber nach § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO), wenn niemand widerspricht, offen und en bloc vollzogen werden. Dies war in der Vergangenheit im Landkreis Gießen so üblich und dieses Verfahren sollte auch beibehalten werden. Wie in der Vergangenheit werden als Spiegelbild der Sitzverteilung im Kreistag die Vorschläge der Vorschlagslisten nach Hare-Niemeyer zugeordnet. Da aber hier wegen der gleichen Sitzzahl von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei 7 Vorschlägen bezüglich der Besetzung des jeweils 2. Vorschlages ein Los zu entscheiden hätte, werden nunmehr 8 Vorschläge unterbreitet.

Demnach stehen	
der CDU-Fraktion	2 Vorschläge
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	2 Vorschläge
der SPD-Fraktion	2 Vorschläge
der FW-Fraktion	1 Vorschlag
der AfD-Fraktion	1 Vorschlag
zu.	

Die Vorschlagsberechtigten werden geben, bis spätestens 6. März 2023 entsprechende Vorschläge mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu unterbreiten.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden für die Wahlzeit 2018/2023 durch Beschluss des Kreistages vom 5. März 2018 folgende Personen festgelegt:

- Norman Speier
- Sabine Scheele-Brenne
- Frederik Bouffier
- Tobias Breidenbach
- Wilfried Hermes
- Christian Zuckermann
- Günther Semmler.

Das Ministerium des Innern und für Sport bittet in seinem Schreiben vom 10. Januar 2023, das uns mit Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen (E-Mail) vom 23. Januar 2023 zugeleitet wurde, dass diese Liste bis spätestens am 14. April 2023 dem Amtsgericht Gießen mitgeteilt wird. Aus diesem Grund sollte sich der Kreistag in seiner Sitzung am 20. März 2023 hiermit befassen.

Hinweis:

Die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen sind von den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen, die Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind von den Jugendhilfeausschüssen zu wählen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung